

# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2020.20

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



### Einzelabwägungen TÖB

|   |    |
|---|----|
| • Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (C 6) .....               | 2  |
| • Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8) .....                | 3  |
| • Abwägung: Deutsche Bahn AG (G 20) .....                           | 4  |
| • Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23) .....              | 6  |
| • Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24) ..... | 7  |
| • Abwägung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (J 39) .....    | 8  |
| • Abwägung: Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 43) ..... | 9  |
| • Abwägung: IHK-Gremium Geschäftsstelle Nürnberg (L 45) .....       | 10 |
| • Abwägung: Stadt Nürnberg (P 57) .....                             | 12 |

**Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (C 6)**

| Nr.               | ANREGUNGEN   | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG   |
|-------------------|--|---|
| <p><b>C 6</b></p> | <p>Seitens des Wasserwirtschaftsamtes erfolgt der Hinweis auf das Zusammenwirken mit dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Nürnberg:</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung wird die bisher geplante Straßenführung komplett aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürth herausgenommen.</p> <p>Der aktuelle FNP der Stadt Nürnberg sieht allerdings einen Anschluss der neuen Straßenführung an das auch bisher schon dargestellte nördliche Teilstück auf dem Stadtgebiet Fürth vor.</p> <p>Ist daher die vorliegende Änderung des FNP 2020.20 tatsächlich vollumfänglich einschließlich des nördlichen Teilstücks notwendig, wenn dort ggf. aus dem Stadtgebiet Nürnberg kommend angeschlossen werden soll?</p> | <p>Es kann bestätigt werden, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg derzeit einen Anschluss der neuen Straßenführung an das im FNP dargestellte nördliche Teilstück auf dem Stadtgebiet Fürth vorsieht.</p> <p>Jedoch wurde im Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg am 21.05.2017 für den Bereich der ehemals geplanten Trasse der Bamberger Straße ein Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan eingeleitet.</p> <p>Statt eines Durchbaus der Bamberger Straße soll eine Verbindungsstraße zwischen der Schleswiger Straße und dem bestehenden Abschnitt der Bamberger Straße realisiert werden. Damit wird die Anbindung der Bamberger Straße an das Fürther Straßennetz überflüssig.</p> <p><b>Den Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes, die geplante Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße im Flächennutzungsplan der Stadt Fürth weiterhin darzustellen, wird aufgrund der o. g. Ausführungen <u>nicht</u> gefolgt.</b></p> |

**Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8)**

| Nr.               | ANREGUNGEN  | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG  |
|-------------------|---|--|
| <p><b>C 8</b></p> | <p>Es bestehen von Seiten des Wasserverbandes Knoblauchsland keine Anregungen und Bedenken gegen die Herausnahme der sogenannten Verbindungsstraße.</p> <p>Der Wasserverband Knoblauchsland als Körperschaft öffentlichen Rechts weist jedoch darauf hin, dass er für seine Mitglieder laut Satzung Beregnungswasser mit den dazugehörigen Maßnahmen beschafft.</p> | <p>Es ist bekannt, dass der Wasserverband Knoblauchsland ein Beileitungsprojekt betreibt und die Beregnungsflächen aus landwirtschaftlicher Sicht (speziell für den Gemüseanbau im Knoblauchsland) bedeutend sind.</p> <p>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass durch die Neuausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft im FNP-Entwurf, der Wasserverband Knoblauchsland nicht in der Ausübung seiner gesetzmäßigen Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz behindert wird.</p> <p><b>Insofern ist der Hinweis des Wasserverbandes Knoblauchsland nicht FNP-relevant.</b></p> |

**Abwägung: Deutsche Bahn AG (G 20)**

|                    |  |  |
|--------------------|--|--|
| <p><b>G 20</b></p> | <p>Die Deutsche Bahn AG geht grundsätzlich davon aus, dass die FNP-Änderung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weist die Deutsche Bahn AG auf ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladenen Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bittet die Deutsche Bahn AG um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li> <li>- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm erfolgt zentral durch die Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU).</li> <li>- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu den DB-Liegenschaften ist nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann von Seiten der DB AG allerdings nicht erfolgen.</li> </ul> | <p><b>Sämtliche vorgebrachten Hinweise (u. a. auch zu möglichen zukünftigen Um- und Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb) werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Diese Hinweise sind – soweit sie negative Auswirkungen auf die Bahnanlagen haben - in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.</b></p> |
|--------------------|--|--|

**Anlage:                    Abwägung Deutsche Bahn AG (G 20)**

| Nr.         | ANREGUNGEN   | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG |
|-------------|--|---|
| <b>G 20</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o. ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Gestattungsanträge zu stellen.</li><br/><li>- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG hervor.</li></ul> |   |

**Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23)**

| Nr.                | ANREGUNGEN  | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG   |
|--------------------|---|---|
| <p><b>G 23</b></p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p> | <p><b>Die nachfolgenden Hinweise zu den Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen; sie sind jedoch nicht FNP-relevant und erst in den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplan- sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p> |

**Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24)**

| Nr.                | ANREGUNGEN   | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG   |
|--------------------|--|---|
| <p><b>G 24</b></p> | <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.</p> | <p><b>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. Bebauungsplan- sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p> |

**Abwägung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (J 39)**

| Nr.                | ANREGUNGEN   | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG   |
|--------------------|--|---|
| <p><b>J 39</b></p> | <p>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler, jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich das Bodendenkmal D-5-6532-0053 (Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln – Fl. Nrn. 163 und 164 Gemarkung Höfles). Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Da die Ausdehnung des dort verorteten Bestattungsplatzes, gerade in Hinsicht auf nicht obertägig sichtbaren Flachgräbern, aus derzeitiger Sicht unbekannt sind, muss mit dem Auffinden von weiteren Bodendenkmälern vor- und frühzeitlicher Zeitstellung, allen voran Bestattungen jeglicher Art, im Änderungsbereich gerechnet werden.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.</p> | <p><b>Der Äußerung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird entsprochen und die entsprechenden Hinweise zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen werden in den Umweltbericht (Kapitel 2.8) mitaufgenommen.</b></p> |

**Abwägung: Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 43)**

| Nr.         | ANREGUNGEN   | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG   |
|-------------|--|---|
| <b>L 43</b> | <p>Es bestehen von Seiten der Handwerkskammer keine Anregungen und Bedenken gegen die Herausnahme der sog. Verbindungsstraße.</p> <p>Die Handwerkskammer bittet jedoch um die Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB hin.</p> | <p>Grundsätzlich werden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB berücksichtigt.</p> <p><b>Insofern wird der Äußerung der Handwerkskammer entsprochen.</b></p> |

**Abwägung: IHK-Gremium Geschäftsstelle Nürnberg (L 45)**

| Nr.                | ANREGUNGEN  | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG  |
|--------------------|---|--|
| <p><b>L 45</b></p> | <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken teilt in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Stadt Fürth mit, dass Einwände zur FNP-Änderung bestehen.</p> <p>Die IHK sieht die vorliegende Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen den Stadtgebieten Fürth und Nürnberg wirtschaftlichen Belange berührt und erhebt aus diesem Grund folgende Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ost-West-Verbindung der Städte Fürth und Nürnberg bleibt ungelöst</li> <li>- Verkehrszunahme insbesondere des Schwerlastverkehrs aber auch der Berufspendler wird zwar erkannt, Alternativen werden jedoch nicht aufgezeigt</li> <li>- Die Bedeutung der Trasse geht über die Städte Fürth und Nürnberg hinaus und hat in ihrer Funktion überregionale Bedeutung, weshalb über eine zukunftsfähige Lösung gemeinsam mit beiden Städten und der Wirtschaft diskutiert</li> <li>- An den Schnittstellen der Städte bestehen zahlreiche gewerbliche Ansiedlungen, die täglich große Lieferverkehre verursachen und eine reibungslose Erreichbarkeit benötigen</li> <li>- Hohes Maß an Wohnbebauung, die durch die zunehmende Verkehrsbelastung in beiden Städten keine gesunden Wohnverhältnisse vorfinden können, wie sie das Baugesetzbuch fordert. Darüber hinaus werden in den Stadtteilen noch große Wohngebiete ausgewiesen, die nicht in die Planung eingeflossen sind. Wie sie in ihrer zusammenfassenden Abwägung ausführen, werden durch die prognostizierte Verkehrszunahme die in Poppenreuth und Ronhof lebenden Menschen verstärkt durch Lärm, Abgasemissionen und Erschütterungen belastet. Städtebaulich sind hier nachhaltige und städtebauliche Entwicklungen gefragt.</li> </ul> | <p>Es ist richtig, dass die ursprünglich im FNP geplante Verbindungsstraße aus Sicht der Stadt Fürth einerseits eine verkehrliche Entlastung von Poppenreuth bringen sollte, andererseits sollte die Trasse in ihrer Funktion auch eine überregionale Bedeutung für die Wirtschaft bekommen.</p> <p>Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg wurde in der Sitzung am 21.05.2017 jedoch das FNP-Änderungsverfahren Nr. 19 eingeleitet. Gemäß der vorliegenden Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg soll die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth / Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Die Flächen der geplanten Trasse sollen laut der Stadt Nürnberg wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewidmet werden. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Alternativ wird hierzu im Nürnberger FNP-Änderungsentwurf eine neue Verbindungsspanne von der Schleswiger Straße zur östlichen Bamberger Straße aufgezeigt, die als Bestandteil des Nürnberger Hauptverkehrsstraßennetzes künftig im Flächennutzungsplan als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden soll.</p> <p>Darüber hinaus werden von Seiten der Stadt Fürth Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes durchgeführt, um Verkehrsbelastungen für die westlichen Stadt- und Ortsteile von Fürth zu erzielen.</p> <p><b>Den Anregungen, die geplante Verbindungsstraße im Flächennutzungsplan der Stadt Fürth weiterhin darzustellen, wird aufgrund der o. g. Ausführungen <u>nicht</u> gefolgt.</b></p> |

**Anlage: Abwägung IHK-Gremium Geschäftsstelle Nürnberg (L 45)**

| Nr.                | ANREGUNGEN  | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG |
|--------------------|---|---|
| <p><b>L 45</b></p> | <p>- Einen wichtigen Aspekt seitens der Wirtschaft stellt die Anbindung des Nürnberger Flughafens von allen Seiten dar. Eine städteplanerisch erforderliche und gebotene Anbindung des Nürnberger Flughafens sollte in die zukünftigen Planungen einfließen.</p> <p>Mit der FNP-Änderung der Stadt Fürth und dem vorangegangenen Beschluss der Stadt Nürnberg wurde zwar eine Entscheidung getroffen, aber damit keine Lösung für die gesamtwirtschaftliche Situation herbeigeführt.</p> <p>Zukünftige städtebauliche Entwicklungen und Maßnahmen in beiden Städten sollten unbedingt in die verkehrsstrategischen Planungen einbezogen werden. Dazu ist aus unserer Sicht dringend geboten mit allen Betroffenen beider Städte eine Lösung herbeizuführen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.</p> |   |

**Abwägung: Stadt Nürnberg (P 57)**

| Nr.                | ANREGUNGEN  | BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG  |
|--------------------|---|--|
| <p><b>P 57</b></p> | <p><i>Von Seiten der Stadt Nürnberg werden gegen die vorgelegte Planung keine Einwendungen erhoben. Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können nicht beigetragen werden.</i></p> <p><i>Für die Flächen der ehemals geplanten Trasse der Bamberger Straße wurde im Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg am 21.05.2017 ein Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan eingeleitet. Statt eines Durchbaus der Bamberger Straße soll eine Verbindungsstraße zwischen der Schleswiger Straße und dem bestehenden Abschnitt der Bamberger Straße realisiert werden. Damit wird die Anbindung der Bamberger Straße an das Fürther Straßennetz überflüssig.</i></p> <p><i>Im Zuge des weiteren Verfahrens der 19. Änderung der Stadt Nürnberg wird zurzeit die Darstellung einer übergeordneten Freiraumverbindung zwischen Stadtgrenze Fürth und Bamberger Straße, insbesondere auch unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange geprüft. Auf der ehemals geplanten Verbindungsstraße bestehen gute Voraussetzungen mittelfristig eine weitere Geh- und Radwegeverbindung mit Anschluss an die Stadt Fürth und den geplanten Radschnellweg entlang der Erlanger Straße herzustellen.</i></p> <p><i>Es wird daher angeregt, die Trasse als Korridor für eine übergeordnete Freiraumverbindung zu verwenden und damit eine durchgehende Geh- und Radwegeverbindung in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg zu realisieren.</i></p> | <p><b>Die Anregungen der Stadt Nürnberg hinsichtlich der Neuausweisung einer übergeordneten Freiraumverbindung werden zur Kenntnis genommen; können aber in diesem Änderungsverfahren nicht berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>Insbesondere müsste die Darstellung einer übergeordneten Freiraumverbindung in einem größeren Gesamtzusammenhang untersucht werden. Dies wiederum würde weit über den Geltungsbereich dieses FNP-Änderungsverfahrens hinausgehen.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund wird die Abstimmung mit der Stadt Nürnberg fortgesetzt, das Ergebnis dann gegebenenfalls in einem separaten FNP-Änderungsverfahren einfließen.</b></p> <p><b>Den Anregungen der Stadt Nürnberg wird aufgrund den o. g. Ausführungen in diesem FNP-Änderungsverfahren <u>nicht</u> gefolgt.</b></p> |